

Reglement Schweizerische Rammlerschau

1. Organisation der Schweizerischen Rammlerschau

- 1.1 Die Schweizerische Rammlerschau findet alle drei Jahre statt.
- 1.2 Die Vergabe der Rammlerschau ist Sache der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz überprüft rechtzeitig die Durchführbarkeit.
- 1.3 Die Schweizerische Rammlerschau findet in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt.
- 1.4 Die Durchführung wird mit dem Organisationskomitee (OK) vertraglich geregelt. Ausarbeitung und Abschluss des Vertrages ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.5 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gehört als Kontaktperson dem OK an.
- 1.6 Wenn aus zwingenden Gründen eine Rammlerschau verschoben oder abgesagt werden muss, liegt nach Absprache mit dem OK der Entscheid in letzter Instanz beim Vorstand von Rassekaninchen Schweiz.

2. Tierzuteilung

- 2.1 Die Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und dem OK und ist von den Platzverhältnissen des zur Verfügung stehenden Ausstellungslokals abhängig.
- 2.2 Die Tierzahl ist auf maximal 4'000 Rammler festgelegt.
- 2.3 Grundlage für die Zuteilung ist die Statistik von Kleintiere Schweiz.

3. Anmeldung

- 3.1 Jedes Mitglied von Rassekaninchen Schweiz kann mehrere Rammler anmelden, jedoch maximal 3.
- 3.2 Die Anmeldung hat sektions- oder klubweise zu erfolgen.
- 3.3 Überschreitet die Anzahl gemeldeter Rammler die festgelegte Maximaltierzahl von 4'000 Rammlern, werden die Tiere 3 - 2 zurückgewiesen.
- 3.4 Das Datum des Poststempels ist für die Anmeldung entscheidend.
- 3.5 Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz hat die Pflicht, Sektionen oder einzelnen Mitgliedern wegen Nichterfüllens der Pflichten oder Fehlverhaltens die Teilnahme zu verweigern.
- 3.6 Zur Unterstützung der Nachwuchsförderung vergütet Rassekaninchen Schweiz jedem Jugendmitglied einen Teil des Standgeldes für den ersten Rammler.

4. Bewertung

- 4.1 Das Aufgebot der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.2 Die Rassezuteilung übernimmt von Amtes wegen der Präsident der Fachtechnischen Kommission. Im speziellen Fall Sempach, ein Mitglied der Fachtechnischen Kommission.
- 4.3 Jede Rasse und jeder Farbenschlag konkurriert unter sich.

4.4 Folgende Auszeichnungen werden an bewertete Tiere abgegeben:

- rund 20% Goldmedaillen
- rund 30% Silbermedaillen
- rund 30% Bronzemedaillen

Tiere, die nicht eingeliefert werden, respektive von der Bewertung ausgeschlossen werden, erhalten keine Medaille.

Gleiche Punktzahl innerhalb einer Rasse oder eines Farbenschlages bedeutet gleiche Auszeichnung.

4.5 Aus jeder Rasse wird ein Champion erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.

4.6 Sofern mindestens vier Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlages angemeldet sind, wird ein Farbenschlagsieger erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.

4.7 Nicht der Anmeldung entsprechend eingelieferte Rammler werden bewertet, erhalten aber keine Auszeichnung.

4.8 Bewertung nach Europastandard ist zulässig.

4.9 Rammler, welche nach dem Europastandard bewertet werden, sind ausser Konkurrenz und erhalten eine Einheitsmedaille der 23. Schweizerischen Rammlerschau (Ausführung Bronze)

5. Allgemeines

5.1 Während der Schweizerischen Rammlerschau dürfen weder kantonale Kaninchenausstellungen noch gesamtschweizerische Klubschauen durchgeführt werden.

5.2 Ausnahmesituation: Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz kann auf schriftliches Ersuchen ausnahmsweise eine Lokalschau bewilligen.

5.3 Am Bewertungstag der Schweizerischen Rammlerschau dürfen keine weiteren Bewertungen durchgeführt werden.

5.4 Im Weiteren wird auf die Ausstellungsvorschriften der durchführenden Organisation und die Weisungen des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gemäss Ausstellungsreglement hingewiesen.

6. Schlussbestimmungen

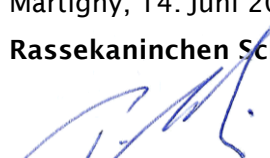
6.1 Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Schweizerischen Rammlerschau anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bestimmungen, die aktuelle Tierschutzverordnung, sowie alle unter Punkt 5.4 erwähnten Dokumente vorbehaltlos.

6.2 Ergeben sich bei der Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.

6.3 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung in Martigny vom 14. Juni 2014 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Schweizerischen Rammlerschau-Reglemente und Bestimmungen.

Martigny, 14. Juni 2014

Rassekaninchen Schweiz


Der Präsident
Peter Iseli


Die Sekretärin
Monika Wenger